



Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausbruch der Corona-Pandemie stellt unser Land und unsere Wirtschaft vor bisher ungekannte Herausforderungen. Seit dem Ende des zweiten Weltkriegs sah sich unser Land nicht mit solch umfangreichen Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens konfrontiert.

In dieser schwierigen Zeit stehen wir Ihnen mit unserer R+V-Warenkreditversicherung als verlässlicher Partner zur Seite und unterstützen Ihr Unternehmen bei der Bewältigung dieser Krise.

Als Kreditversicherungsunternehmen sind wir uns unserer Verantwortung bewusst.

Wie bereits im Krisenjahr 2008 haben wir uns entschlossen, unsere bereits eingeräumten Versicherungssummen so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Pauschale branchen- oder länderbezogene Aufhebungen und Reduzierungen Ihrer Versicherungssummen gab es bei uns bisher nicht und wird es auch in der aktuell schwierigen Situation nicht geben.

Von Ihnen neu angefragte Versicherungssummen prüfen und entscheiden wir nach wie vor individuell. Es gibt keinen pauschalen Zeichnungsstopp.

Ebenso stehen wir mit unserer R+V-Warenkreditversicherung auch weiterhin dem Markt in gewohntem Umfang für Neuabschlüsse zuverlässig zur Seite.

### **Fragen zu den Ausschlusstbeständen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)**

Seit dem Ausbruch der Pandemie haben Sie sich mit wichtigen Fragen zu den Ausschlüssen unserer AVB an uns gewandt. Ihre Fragen möchten wir nachfolgend beantworten:

- Bei der Corona-Pandemie handelt es sich nicht um eine Naturkatastrophe im Sinne unserer AVB.
- Auch liegt keine höhere Gewalt oder eine „Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen“ im Sinne unserer AVB vor. Die aktuell geltenden Einschränkungen betreffen den Waren- und Zahlungsverkehr nur mittelbar, so dass auf dieser Grundlage der Ausschluss nicht vorliegt.

### **Verlängerung der Zahlungsziele**

Vielfach helfen Sie Ihren Kunden bereits mit der Verlängerung der Zahlungsziele. Diese Maßnahmen unterstützen wir ausdrücklich und stellen dadurch sicher, dass Sie durch die Verlängerung der Zahlungsziele nicht Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Für Forderungen mit einem ursprünglichen Fälligkeitsdatum zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 können Sie bei Bedarf das ursprüngliche Fälligkeitsdatum einmalig um maximal zwei Monate verlängern.

Um Ihnen hier die größtmögliche Flexibilität im Rahmen Ihrer versicherungsvertraglichen Vereinbarungen zu geben, verlängern wir darüber hinaus die im Versicherungsvertrag genannte Frist zum maximalen Zahlungsziel für diese Forderungen ebenfalls um zwei Monate.



## Gesetzliches Moratorium

Auch das Gesetzespaket, das am Freitag, den 27.03.2020 den Bundesrat passiert hat, wird einige Änderungen im gewohnten Wirtschaftsleben mit sich bringen.

Verbraucher und Kleinstunternehmen (bis max. 10 Mitarbeiter und max. 2 Mio. EUR Umsatz) erhalten in wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 08.03.2020 abgeschlossen wurden, bis zum 30.06.2020 ein Zurückbehaltungsrecht, soweit eine Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich und die Zurückbehaltung für den Gläubiger zumutbar ist. Diese Regelung kann vom Gesetzgeber bis zum 30.09.2020 verlängert werden.

Sie werden sich die Frage stellen, wie sich dieses Zurückbehaltungsrecht auf unsere AVB auswirkt. Auch hierzu möchten wir Ihnen eine Antwort geben:

Soweit sich Ihr Kunde auf ein ihm zustehendes Zurückbehaltungsrecht beruft, ist die Forderung im Sinne der AVB eine bestrittene Forderung mit der Folge, dass

- aus dieser Forderung keine negative Zahlungserfahrung entstehen kann,
- die Frist zur negativen Zahlungserfahrung und zum Eintritt des Nichtzahlungstatbestands nach Ablauf der gesetzlichen Frist erneut zu laufen beginnt und
- die Forderung aufgrund des bestehenden Zurückbehaltungsrechts während des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums nicht entschädigt werden kann. Bleibt die Zahlung auch nach Ablauf dieses Zeitraums aus, kann die Forderung als Ausfall gemeldet werden.

Uns ist bewusst, dass diese ersten Informationen nicht alle Ihre Fragen beantworten. Ihre gewohnte Ansprechpartnerin/Ihr gewohnter Ansprechpartner steht Ihnen selbstverständlich gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bitte bleiben Sie gesund.

Wiesbaden, im April 2020

### R+V Allgemeine Versicherung AG

Alexander Beuther  
Abteilungsleiter der Abteilung Delkredere

Andreas L. Jöst  
Mitarbeiter Grundsatzfragen

R+V Allgemeine Versicherung AG,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.  
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.  
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334